

## Satzung der Jugendberufshilfe Ortenau e.V.

*Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird auf die weibliche Schreibweise verzichtet. Sämtliche personenbezogene Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.*

### Präambel

Die Jugendberufshilfe Ortenau e.V. ist ein von Kommunen, dem Ortenaukreis, sozialen Einrichtungen und Verbänden, Wirtschaftsunternehmen, Einzelpersonen und weiteren Institutionen getragener Verein, der geschaffen wurde, um Jugendarbeitslosigkeit und deren Folgen zu verhindern bzw. zu bekämpfen.

Die Jugendberufshilfe Ortenau e.V. fördert darüber hinaus Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung, damit sie am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben angemessen teilhaben können.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jugendberufshilfe Ortenau e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Offenburg.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 470423 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
6. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, insbesondere die Hilfe bei der Eingliederung von schwer vermittelbaren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in das Arbeits- und Berufsleben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem bei jungen Menschen Arbeitslosigkeit und deren negative Folgen durch vielfältige Hilfen – insbesondere beim Übergang von der Schule in das Berufsleben – verhindert, beseitigt oder gemildert wird.

Die Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung werden durch Angebote der stationären und ambulanten Jugendhilfe ergänzt.

Darüber hinaus unterstützt der Verein in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe und der Grundsicherung junge Menschen, die sich in Not befinden, benachteiligt sind oder drohen in Schwierigkeiten zu geraten. Hilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge (insbesondere UMA) sind ausdrücklich bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke einbezogen.

3. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, weitere Einrichtungen und Dienste gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur volljährige, natürliche Personen, juristische Personen jedweder Art und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und gewillt sind, die Arbeit des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich wie folgt:
  - a) Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch ehrenamtliche Arbeit und/oder Beitragszahlung unterstützen.
  - b) Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Recht, die den Verein unterstützen und seine Ziele fördern.
  - c) Wirtschaftsunternehmen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3. Mitarbeiter des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein mit mindestens 25 % beteiligt ist, können nur neu aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Jahre als Mitarbeiter tätig sind.  
Mit Ausnahme der Mitarbeiter, die in den Vorstand gewählt werden, können Mitarbeiter keine Ämter in den Organen des Vereins bekleiden.
4. Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung vom Antragsteller angerufen werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Auflösung. Ein Mitglied kann mit Wirkung auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Insbesondere bei grobem, schuldhaftem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins ist ein Ausschluss möglich. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand, so kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## § 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt,
- b) öffentliche Mittel in Form von Zuschüssen, Vergütungen und Entgelten
- c) Spenden, Bußgelder
- d) Sonstige Zuwendungen

## § 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) der Vorstand
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheit verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie oder Angehörige von dem Beschluss persönlich betroffen sind.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nichtöffentlich, es können Gäste zugelassen werden. Über die ausnahmsweise öffentliche Tagung der Mitgliederversammlung und die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung selbst.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens 10 % der Mitglieder oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Durchführung einer weiteren Mitgliederversammlung beschließen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung (es gilt das Datum des Poststempels) maßgeblich. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen oder einen bevollmächtigten Vertreter vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht ohnehin schon in ihrer Eigenschaft als Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei persönlicher Betroffenheit von der Teilnahme einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Tag der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlungen, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zuzusenden. Auf Nachfrage hat jedes Mitglied des Vereins Anspruch auf Zusendung der Niederschrift.

## § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Aufgabenausweitung über die in § 2 genannten Aufgaben hinaus und über eine ggfs. neue Ausrichtung des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Es sind dies insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - b) Entlastung des Aufsichtsrates,
  - c) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
  - d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - f) abschließende Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 4 Abs. 4 und 6,
  - g) Beschlussfassung über Satzungs- und Vereinszweckänderungen
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse zu Satzungs- und Vereinszweckänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der in §§ 14 und 15 geregelten Mehrheiten.
4. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sollte diese in der ersten Abstimmung nicht erreicht werden, gilt in der zweiten Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.  
Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.

## § 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) und mindestens fünf Beisitzern.
2. Die großen Kreisstädte des Ortenaukreises haben ein Vorschlagsrecht für die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern sich die Vertreter der Großen Kreisstädte nicht im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der der Aufsichtsrat gewählt wird, über ihre Vorschläge verständigt haben, stimmen die in der Mitgliederversammlung erschienenen Vertreter über die einzureichenden Vorschläge mit einfacher Mehrheit ab. Kommt kein Vorschlag der Großen Kreisstädte zustande, entfällt das Vorschlagsrecht.

3. Es ist gewünscht, dass als Beisitzer mindestens je eine Person aus dem Kreis der Einzelmitglieder, der sozialen Einrichtungen und Verbände, der Wirtschaftsunternehmen und der Gemeinden des Ortenaukreises gewählt werden. Des Weiteren soll ein Vertreter des Ortenaukreises in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die in diesem Absatz genannte Zielrichtung ist für die Mitgliederversammlung nicht bindend. Der Versammlungsleiter soll auf die Einhaltung der Zielrichtung hinwirken, bindend ist aber letztlich das Wahlergebnis der Mitgliederversammlung.  
Auf den Abstimmungsmodus in § 8 Abs. 4 und 5 wird verwiesen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
5. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende niederlegen. In der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt sodann für die frei gewordene Position eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode.
6. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes vom Vorsitzenden verlangen.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mehrheit nicht anwesend, ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Auch ohne Zutritt des Aufsichtsrates ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (vgl. § 1 Abs. 6).
8. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sollte diese in der ersten Abstimmung nicht erreicht werden, gilt in der zweiten Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
9. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Tag der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlungen, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zuzusenden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Aufsichtsratssitzungen beratend teil. Sie können bei persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen werden.

## § 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge;
  - b) Entscheidung über die Einrichtung von Positionen, die mit Leitenden Mitarbeitern besetzt werden;
  - c) Herstellen des Einvernehmens bei der Einstellung von Leitenden Mitarbeitern;
  - d) Bestellung von besonderen Vertretern gem. § 30 BGB für einzelne Mitarbeiter;
  - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung zu weiteren nach der Geschäftsordnung zustimmungsfähigen Geschäften;
  - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
  - h) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - i) Einwilligung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken;
  - j) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken mit Grundschulden oberhalb von 100.000 €;
  - k) Einwilligung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - l) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten über 50.000 €, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - m) Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäftsführungs- und Betreiberverträgen;
  - n) Wahl und Beauftragung der Rechnungsprüfung;
  - o) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - p) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren Ausschluss nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 und 6;
  - q) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer, neuer Aufgabengebiete durch den Verein sowie Beendigung von Aufgabengebieten unter Beachtung von § 8 Abs. 1;
  - r) Beschlussfassung über die Gründung und Einrichtung neuer sowie Umwidmung und Schließung bestehender Einrichtungen;
  - s) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Gesellschaften oder die Begründung oder Aufgabe einer Beteiligung;
  - t) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - u) Beschlussfassung über die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die Einwilligungsvorbehalte lit i) bis l) betreffen nur das Innenverhältnis des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorstand (vgl. Abs. 2 a) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in der Regel angehören soll. Auch kann er aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten berufen, der den Vorstand bei seiner Arbeit in bestimmten Themen berät.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag. Soweit der Vorstand aus zwei Personen besteht, kann ein Mitglied durch den Aufsichtsrat zum Sprecher des Vorstandes berufen werden. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Für die Erstberufung nach Inkrafttreten dieser Satzung kann der Aufsichtsrat eine abweichende Regelung treffen. Wiederberufung ist zulässig. In der Regel entscheidet der Aufsichtsrat ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode über die Wiederberufung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, sind sie grundsätzlich gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht eingeräumt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es alleinvertretungsberechtigt.
3. Alle die Vertretungsmacht und die Befreiung von § 181 BGB betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

## § 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze und der Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 2 lit e) festgelegt.

2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat durch diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung für den Vorstand zugewiesen sind.
3. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Auswahl, Einstellung und Kündigung von Leitenden Mitarbeitern erfolgen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Festlegung der Positionen, die mit Leitenden Mitarbeitern besetzt werden sollen, obliegt dem Aufsichtsrat (vgl. § 10 Abs. 2 lit b). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen über die inhaltliche Arbeit, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren. Bei Eilbedürftigkeit ist vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, zumindest der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu informieren. Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung**

1. Die Rechnungslegung wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung vorgenommen.
2. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat in der Regel vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan vor, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan mit Stellenübersicht und ggfs. auch getrennt nach Aufgabenbereichen. Der Aufsichtsrat kann eine Vorausschau für die nächsten zwei Jahre verlangen.

Der Vorstand hat mindestens einmal pro Jahr – in der Regel in der Mitte des Jahres – einen schriftlichen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung abzugeben. Ist keine Aufsichtsratssitzung im dritten Quartal terminiert, kann dieser Bericht auch schriftlich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.

3. Jahresrechnung, Kasse und Bestände sind jährlich einmal durch eine Rechnungsprüfung zu prüfen. Es ist angestrebt, dass diese Aufgabe von den Rechnungsprüfungsämtern der Großen Kreisstädte und des Ortenaukreises in einem zu vereinbarenden Rhythmus erfolgt. Näheres wird durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.  
Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem Jahresabschluss dem Aufsichtsrat und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 14 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

1. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sind solche Beschlüsse beabsichtigt, ist in der Einladung hierauf gesondert hinzuweisen.  
Vorschläge für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel der Stimmberechtigten dieses Erfordernis suspendieren. Dies kommt insbesondere bei untergeordneten Änderungen in Betracht. Kommt für eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Versammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen an gemeinnützige Institutionen gegeben, die sich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe engagieren. Sie sollen ihren Sitz im Ortenaukreis haben. Existieren Institutionen, die einen zur Jugendberufshilfe Ortenau e.V. vergleichbaren Vereinszweck verfolgen, sollen diese vorrangig bedacht werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Sie ist gehalten, vorher beim Finanzamt Offenburg die Unbedenklichkeit der Entscheidung zu klären.
3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2010 außer Kraft.

## § 17 Übergangsbestimmung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 08.03.2017 beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Sitzung den Aufsichtsrat mit der Maßgabe, dass dieser mit Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister mit seinen in dieser Satzung vorgesehenen Rechten und Pflichten tätig wird. Auf das Protokoll der Mitgliederversammlung und die dort angegebene Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird verwiesen.
3. Um nach Eintragung der neuen Satzung nahtlos über einen handlungsfähigen Vorstand zu verfügen, wird hiermit in Abweichung von § 10 Abs. 2 lit. a) bestimmt, dass einmalig der Vorstand im Sinne der neuen Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2017 beschlossen.

Offenburg, den 8.3.2017

*Matthias Braun*

Oberbürgermeister Matthias Braun, derzeitiger Vereinsvorsitzender